



Rat der
Europäischen Union

015744/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/03/18

Brüssel, den 21. März 2018
(OR. en)

7145/18

AGRI 134
ENT 48
MI 176
DELECT 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 1840 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 21.3.2018 der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 1840 final.

Anl.: C(2018) 1840 final

Brüssel, den 21.3.2018
C(2018) 1840 final

BERICHTIGUNG

vom 21.3.2018

der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 15. Februar 2018 nahm die Kommission die Delegierte Verordnung C(2018) 863 final der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen an.

Nach dieser Annahme erwiesen sich Übergangsbestimmungen als notwendig, um Herstellern von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die für diese bestimmt sind, genügend Zeit zu geben, um ihre Produktion an die neuen technischen Anforderungen, die sich aus der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final ergeben, anzupassen.

Die vorliegende Berichtigung enthält die erforderlichen Änderungen an der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Wenn im Kraftfahrzeugsektor neue Anforderungen in einem verbindlichen Rechtsakt eingeführt werden, sind Übergangsbestimmungen gewöhnlich als Standard-Maßnahme vorgesehen, um die erforderliche Zeit für deren Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Da mit der Berichtigung wesentliche Änderungen an der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final vorgenommen werden, beginnt die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung stehende Frist für die Erhebung von Einwänden erneut. Sollten das Europäische Parlament und der Rat innerhalb dieser neuen Frist keine Einwände erheben, wird die Delegierte Verordnung mit den bereits darin enthaltenen wesentlichen Änderungen veröffentlicht, den Wirtschaftsteilnehmern in der Union damit die notwendige Rechtssicherheit gegeben und den sich aus dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit ergebenden Anforderungen entsprochen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final sowie jeder Änderung und Berichtigung, die an dieser Delegierten Verordnung vorgenommen wurden, ist in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen enthalten.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit dieser Berichtigung werden Übergangsbestimmungen in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 hinsichtlich der durch die Delegierte Verordnung C(2018) 863 final eingeführten Änderungen, die durch nationale Maßnahmen nicht erreicht werden können, aufgenommen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die durch diese Berichtigung eingeführten Übergangsbestimmungen geben Herstellern von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die für diese bestimmt sind, genügend Zeit, um ihre Produktion an die neuen technischen Anforderungen, die sich aus der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final ergeben, anzupassen.

- **Wahl des Instruments**

Da die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 zu erlassen, am 21. März 2018 abläuft, ist die Einführung von Übergangsbestimmungen, die sich nach der Annahme der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final als notwendig erwiesen, nur im Rahmen der Annahme einer Berichtigung derselben innerhalb der dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung stehenden Frist für die Erhebung von Einwänden möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die für Zugmaschinen zuständige Sachverständigengruppe (Arbeitsgruppe „landwirtschaftliche Zugmaschinen“) wurde am 15. März 2018 konsultiert und sie erhob keine Einwände.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung C(2018) 863 final der Kommission vom 15. Februar 2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Artikel 1:

anstatt:

*„Artikel 1
Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208*

Die Anhänge I, V, VII, XII, XIV, XV, XXI, XXVI, XXVII, XXVIII und XXXIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.“

muss es heißen:

*„Artikel 1
Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 wird wie folgt geändert:

1) In Kapitel IV wird der folgende Artikel 40 a eingefügt:

„Artikel 40 a

Übergangsbestimmungen

1. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in ihrer durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/[*OJ Please insert the number of the Regulation adopted under the PE/2018/293, C(2018) 863 final*] der Kommission geänderten Fassung erteilen die nationalen Behörden bis zum 31. Dezember 2018 auch weiterhin Typgenehmigungen für Typen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Typen von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten nach dieser Verordnung in ihrer am [*OJ Please insert the date immediately preceding the date of entry into force of this Regulation*] geltenden Fassung.

2. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in ihrer durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/[*OJ Please insert the number of the Regulation adopted under the PE/2018/293, C(2018) 863 final*] der Kommission geänderten Fassung gestatten die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2019 auch das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage eines gemäß dieser Verordnung in ihrer am [*OJ Please insert the date immediately preceding the date of entry into force of this Regulation*] geltenden Fassung genehmigten Typs.“;

2) Die Anhänge I, V, VII, XII, XIV, XV, XXI, XXVI, XXVII, XXVIII und XXXIV werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert. “